



Was wissen wir über die Beweisführung bei elektronischen Verwaltungsakten?

vom Arbeitskreis Elektronische Signatur, Mai 2022

Ist die führende Verwaltungsakte eine elektronische¹, stellt sich spätestens bei dem ersten Zweifel seitens des Gerichts oder der Gegenseite die Frage, wie der Nachweis über die ordnungsgemäße e-Aktenführung und deren Unversehrtheit nachgewiesen werden kann, so z.B. bei Zweifel am Inhalt übermittelter Pläne im Baugenehmigungsverfahren.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Behörden gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO verpflichtet, Akten, Urkunden und Dokumenten im Original dem Gericht vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln. „Darunter sind alle als Datei gespeicherten Informationen zu verstehen.“²

Gleiches gilt auch für öffentliche und private Urkunden. Diese müssen in der Regel im Original vorgelegt werden, damit sie ihre gewünschte Beweiskraft (s.o.) entfalten (vgl. §§ 420, 435 ZPO).

Nur selten dürfte es sich bei elektronischen Dokumenten in einer Akte um eine öffentliche Urkunde i. S. d. § 371b ZPO. handeln. Die Verwaltungsakte ist daher Objekt des Augenscheins. Umso wichtiger ist es, dass an der Unversehrtheit der Akte keine Zweifel bestehen.

Am „einfachsten“ dürfte dieser Nachweis der Unversehrtheit bei „digital born“-Dokumenten erfolgen können, sofern diese mit einem entsprechenden technischen Sicherungsmittel (qualifizierte elektronische Signatur oder Siegel) versehen und entsprechend den Empfehlungen der Technischen Richtlinie BSI-TR 03125 „Beweiswerterhaltung kryptographisch signierter“ Dokumente (sog. TR-ESOR) archiviert wurden. Liegt keine entsprechende Zertifizierung durch das BSI vor, sind im Rahmen des Nachweises gegebenenfalls die entsprechenden Geschäftsanweisungen und Verfahrensabläufe dar- und vorzulegen.

Gleiches gilt für die Unversehrtheit bei entsprechend der TR-RESISCAN eingescannten und dann nach der TR-ESOR behandelten Dokumenten. Relevant bei der Bewertung solch erfasster Dokumente ist zusätzlich insbesondere der mit dem Digitalisat verbundene oder in ihm integrierte Transfervermerk.

¹ Zur Problematik einer hybrid-geführten Akte vgl. *Berlit* „Elektronische Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle“ in NVwZ 2015, 197, 198.

² *Posser*, BeckOK VwGl, 55. Ed. Stand: 01.10.2019, § 99 VwGO Rn. 10.



Dieser bestätigt neben der Übereinstimmung des Digitalisats mit dem Original idealerweise³ auch Aspekte zum Scanvorgang wie z.B. Ersteller, das Umfeld des Erfassungsvorgangs, etwaige Auffälligkeiten während des Scanvorgangs, den Zeitpunkt der Erfassung und das Ergebnis der Qualitätssicherung.

Werden die Digitalisate nicht nach der TR-RESISCAN erstellt, ist darzulegen, dass die gewählten Digitalisierungs- und Archivierungssystem und –Wege dennoch insbesondere die Sicherheitsziele des Stands der Technik erfüllen.

Je automatisierter und vor Zugriffen durch Dritte geschützter ein System organisiert ist, desto weniger Zweifel dürften an der Unversehrtheit der Daten bestehen. Insoweit wird noch einmal auf das Ergebnis der Simulationsstudie verwiesen.

Werden die Papieroriginal aufbewahrt, kann gegebenenfalls auf die technischen Sicherungen der TR-RESISCAN verzichtet werden. Beweismittel ist dann allerdings, neben der führenden elektronischen Verwaltungsakte, auch das Originalpapierdokument, welches gegebenenfalls bei Bedarf im gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden muss, um die Übereinstimmung des Digitalisats mit dem Papieroriginal darlegen zu können.

³ BSI TR-03138 RESISCAN, Version 1.4.1, Stand: 23. April 2020, Punkt 4.2.7.4 „A.NB.4 Transfervermerk“.